

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2011/168
Gremium: Betriebsausschuss Eigenbetriebe Volkshochschulen und Musikschulen Sitzung: 10. Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetriebe Volkshoch - und Musikschulen	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2011/168/2 Datum: 10.11.2011
aufgehoben/geändert am :	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Honorarordnung für den „Kommunalen Eigenbetrieb Musikschulen“ des Landkreises Leipzig

Beschlusstext

Der Betriebsausschuss Eigenbetriebe Volkshoch- und Musikschule beschließt

die als Anlage beigefügte "Honorarordnung für den „Kommunalen Eigenbetrieb Musikschulen“ des Landkreises Leipzig".

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Honorarordnung
für den „Kommunalen Eigenbetrieb Musikschulen“
des Landkreises Leipzig

Der Betriebsausschuss der Eigenbetriebe Volkshochschulen und Musikschulen hat in seiner Sitzung am 10.11.2011 folgende Honorarordnung für den „Kommunalen Eigenbetrieb Musikschulen“ des Landkreises Leipzig beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1)
Die Honorarordnung des „Kommunalen Eigenbetriebes Musikschulen“ (Eigenbetrieb) des Landkreises Leipzig legt die Honorare aller nebenberuflichen Lehrkräfte fest, welche auf der Grundlage einer abgeschlossenen Honorarvereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb und der betreffenden Lehrkraft vereinbart werden.

(2)
Die Honorarordnung des Eigenbetriebes gilt abweichend von Abs.1 nicht für Honorare, die für Veranstaltungen gezahlt werden, die durch Dritte finanziert werden.

§ 2
Honorarsätze

(1)
Für eine Lehrveranstaltung á 45 Minuten erhält die entsprechende Lehrkraft ein Honorar von 14,00 EUR.

(2)
Abweichend von Abs.1 erhält eine Lehrkraft mit adäquatem Hochschulabschluss (bzw. mindestens fünfjähriger adäquater Berufserfahrung) ein Honorar in Höhe von 16,50 EUR á 45 Minuten.

(3)
In Abhängigkeit von den jeweiligen fachlichen Anforderungen (z.B. Ensembleleitung, Begabtenförderung, Vorbereitung auf Abschlüsse entsprechend der Prüfungsordnung der Verbandes deutscher Musikschulen u.ä.) sowie erschwerten Rahmenbedingungen (z.B. Musikalische Elementarbildung, Klassenunterricht Tanz, Musiklehre u.ä.) kann abweichend von den Abs. 1 und 2 ein höheres Honorar in Höhe von bis zu 30,00 EUR pro Unterrichtsstunde vereinbart werden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Borna, den 10.11.2011

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -